

A photograph of an elderly couple sitting on a couch. The woman, on the left, is wearing a green and white striped sweater and is knitting a dark-colored garment. The man, on the right, is wearing a brown sweater and is holding and reading a newspaper. A basket of yarn is visible on the left side of the couch.

Aussiedler und ihre Rente

- Wie sich das Fremdrentengesetz auf Ihre Rente auswirkt
- Welche Beschäftigungen aus dem Herkunftsland anerkannt werden
- Wie Sie Versicherungszeiten nachweisen





Ein neuer Lebensabschnitt

Seit Ende des 2. Weltkriegs, vor allem aber in den vergangenen 40 Jahren, sind viele Deutschstämmige aus den Staaten Mittel- und Osteuropas in die Bundesrepublik zugezogen – vielleicht auch Sie. Als Spätaussiedler oder Vertriebener müssen Sie sich hierzulande auf völlig andere Lebensbedingungen als in Ihrem Herkunftsland einstellen und ein neues Leben beginnen.

Gerade wenn Sie in Deutschland bisher nur wenige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben, helfen die in Ihrem Herkunftsland zurückgelegten Beschäftigungszeiten, die Voraussetzungen für den Erhalt einer Alters- oder Erwerbsminderungsrente beziehungsweise im Falle Ihres Todes einer Hinterbliebenenrente zu erfüllen. Diese Rentenansprüche regelt das sogenannte Fremdrentengesetz.

In diesem Faltblatt erläutern wir, was das Fremdrentengesetz für Ihre Rente bedeutet. Und wenn Sie dann noch Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Für wen das Fremdrentengesetz gilt**
- 7 Welche Beiträge für Ihre Rente anerkannt werden**
- 10 Wie Ihre Beitragszeiten bewertet werden**
- 14 Wann die Rente aus Ihrem Herkunftsland angerechnet wird**
- 16 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Für wen das Fremdrenten- gesetz gilt

Wenn Sie als Vertriebener oder Spätaussiedler anerkannt sind, gilt das Fremdrentengesetz für Sie. Für Ihre gesetzliche Rente bedeutet dies: Auch Ihre Versicherungszeiten im Herkunftsland werden in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um als Vertriebener oder Spätaussiedler anerkannt zu werden:

1. Als Vertriebener müssen Sie die Vertreibungsgebiete (in der Regel die früheren Ostblockstaaten wie zum Beispiel Polen und die UdSSR) bis zum 31. Dezember 1992 verlassen haben. Auch ihr nichtdeutscher Ehepartner kann dabei als Vertriebener anerkannt werden.
2. Wenn Sie nach dem 31. Dezember 1992 nach Deutschland gezogen sind, können Sie – wenn Sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen – als Spätaussiedler anerkannt werden. Ihr nichtdeutscher Ehegatte erhält diesen Status jedoch nicht.

Für die Anerkennung als Vertriebener oder Spätaussiedler ist das Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Osnabrück, zuständig. Die Anerkennung als Spätaussiedler müssen Sie selbst beantragen, die Anerkennung als Vertriebener (Zuzug vor 1993) erfolgt heute – und auch nur in bestimmten Ausnahmefällen – nur noch auf Antrag des Rentenversicherungsträgers. Ihr Rentenversicherungsträger ist an die Feststellungen des Bundesverwaltungsamtes gebunden.

Haben Sie Ihren Nachweis verloren, müssen Sie sich bei der ursprünglich ausstellenden Behörde oder Nachfolgebehörde (Ausnahme für Bayern: Regierung von Mittelfranken, Nürnberg) selbst um eine Zweitausfertigung bemühen. Dies gilt allerdings nur in den Fällen, in denen die Bescheinigung bis zum 31. Dezember 2004 ausgestellt wurde.

Wurde Ihre Bescheinigung ab dem 1. Januar 2005 ausgestellt, wenden Sie sich bei Verlust an das Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie und Ihre Ehefrau im Herkunftsgebiet Kinder erzogen haben und die Mutter nicht als Spätaussiedlerin anerkannt wurde, ist eine Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der Rente des Vaters möglich. Die Übertragung der Kindererziehungszeiten auf sein Versicherungskonto muss jedoch innerhalb eines Jahres nach Zuzug beantragt werden. Lesen Sie auch die Seite 9!

Das deutsch-polnische Abkommen von 1975

Haben Sie polnische Rentenversicherungszeiten zurückgelegt und sind Sie vor dem 1. Januar 1991 nach Deutschland gezogen, gilt für Sie das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975, sofern Sie sich seitdem ununterbrochen in Deutschland aufhalten.

Die Rente für polnische Abkommenszeiten wird in entsprechender Anwendung des Fremdrentengesetzes aus der deutschen Rentenversicherung gezahlt. Entgeltpunkte für polnische Abkommenszeiten werden nicht mit dem Faktor 0,6 vervielfältigt. In diesem Fall müssen Sie kein Vertriebener sein.

Sind Sie gleichzeitig auch Vertriebener, können Ihnen – unabhängig vom Abkommen – weitere Zeiten über das Fremdrentengesetz angerechnet werden, wie zum Beispiel eine Kindererziehungszeit, wenn Sie in Polen nach Ende Ihrer Mutterschutzfrist wieder gearbeitet und polnische Versicherungszeiten erworben haben.

Kehren Sie später nach Polen oder in einen anderen Staat zurück, gehen Ihnen die vom Abkommen abgeleiteten Ansprüche aber verloren. Ihr Rentenanspruch muss dann nach anderen Vorschriften, zum Beispiel dem sogenannten Europarecht (Regelungen für Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz), neu geprüft werden.



Welche Beiträge für Ihre Rente anerkannt werden

Nach dem Fremdrentengesetz werden Ihnen auch Rentenbeiträge, die Sie in Ihrem Herkunftsland gezahlt haben, angerechnet – und zwar dann, wenn Sie diese zu einer vergleichbaren gesetzlichen Rentenversicherung wie in Deutschland entrichtet haben und diese dort verblieben sind.

Dazu gehören auch Kindererziehungszeiten sowie Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes, die nach dem 8. Mai 1945 im Herkunftsland geleistet wurden. Wurden Ihnen Beiträge für bestimmte Zeiträume erstattet, wie es zum Beispiel in Kasachstan seit 1998 möglich ist, sind diese Zeiten keine Beitragszeiten im Sinne des Fremdrentengesetzes.

Auch Beschäftigungszeiten in Ihrem Herkunftsland, in denen keine Beiträge zur dortigen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, können für Ihre spätere Rente berücksichtigt werden – zum Beispiel Zeiten der Tätigkeit als Kolchosbauer in der ehemaligen UdSSR vor dem 1. Januar 1965. Das gilt jedoch nur für Beschäftigungen ab

Ihrem 17. Geburtstag. Ihre Dienstzeiten als Zeit- oder Berufssoldat beziehungsweise vergleichbare Person (Polizei, Zoll) werden immer als Beschäftigungszeiten angerechnet. Wurden Ihnen jedoch Beiträge erstattet, kann die Beschäftigungszeit nicht berücksichtigt werden.

Beitragsfreie Zeiten (Schulausbildung, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz oder Arbeitslosigkeit) werden Ihnen nach dem allgemein gültigen Rentenrecht angerechnet. Hier gelten jedoch Besonderheiten.

Beitragserstattung in Kasachstan

Nach kasachischem Recht ist es möglich, sich die ab 1. Januar 1998 zur Altersrentenversicherung gezahlten Beiträge bei oder nach der Ausreise erstatten zu lassen. Hinsichtlich der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2004 sind Besonderheiten zu beachten. Nur wenn keine Beitragserstattung oder Auszahlung erfolgte, kann für diesen Zeitraum die Anerkennung der Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz erfolgen. Aus diesem Grund wird regelmäßig vor der Anerkennung einer entsprechenden Beitragszeit eine aktuelle Bescheinigung des kasachischen Ansparfonds ENPF angefordert. Wenn der aktuelle ENPF-Kontoauszug ausdrücklich keine Eintragungen über eine Auszahlung oder Beitragserstattung enthält, kann die Anerkennung dieser Beitragszeiten erfolgen. Da Erstattungen auch nach der Ausreise erfolgen können, ist eine spätere Überprüfung unter Anforderung einer dann aktuell ausgestellten ENPF-Bescheinigung nicht ausgeschlossen.

Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Spätaussiedler erhalten für die im Herkunftsland erfolgte Erziehung von Kindern Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz. In der Regel werden diese Zeiten bei der Mutter angerechnet. Haben sowohl die Mutter als auch der Vater Kinder erzogen, können die Kindererziehungszeiten auch dem Vater zugeordnet werden. Hierfür müssen die Eltern innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug eine gemeinsame Erklärung abgeben. Die Übertragung auf den Vater ist dann besonders wichtig, wenn nur er und nicht die Mutter der Kinder als Spätaussiedler anerkannt wurde.

Die Grundrente

Zum 1. Januar 2021 wurde die Grundrente eingeführt. Ein Grundrentenzuschlag kann nur dann gewährt werden, wenn mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind. Zu den Grundrentenzeiten gehören die nach dem FRG anerkannten Beitrags- und Beschäftigungszeiten sowie die FRG-Anrechnungszeiten, die aufgrund einer Krankheit anerkannt werden.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund

Abteilung Kommunikation

Hohenzollerndamm 46–47, 10713 Berlin

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Satz/Herstellung: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

20. Auflage (5/2026), **Nr. 504**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Wie Ihre Beitragszeiten bewertet werden

Für die Berechnung Ihrer Rente werden Ihre Arbeitsverdienste für jedes Kalenderjahr mit dem durchschnittlichen Einkommen aller Versicherten in Deutschland im jeweiligen Jahr verglichen. Das Ergebnis wird in Entgeltpunkten ausgedrückt.

Wie aus Entgeltpunkten Rente wird

Für jedes Kalenderjahr, in dem Sie arbeiten und Rentenbeiträge zahlen, erhalten Sie eine bestimmte Zahl von Entgeltpunkten – zum Beispiel 1,0 Entgeltpunkte, wenn Sie genauso viel Beiträge zahlen wie ein Durchschnittsverdiener (Durchschnittsverdienst 2026 = 51 944 Euro; es handelt sich um eine vorläufige Festsetzung). Ist Ihr Verdienst höher, sammeln Sie mehr Entgeltpunkte (etwa 1,2 – wenn Ihr Verdienst und damit der gezahlte Beitrag um 20 Prozent über dem Durchschnitt liegen), bei unterdurchschnittlichem Verdienst weniger als 1,0 Entgeltpunkte.

Der von Ihnen im Herkunftsland erzielte Verdienst muss aber zunächst einmal

vergleichbar gemacht werden. Darum wird für Sie mit Hilfe von Tabellen ein fiktiver Verdienst ermittelt – abhängig von Ihrer Qualifikation, Ihrer ausgeübten Tätigkeit und dem Wirtschaftsbereich, in dem Sie gearbeitet haben.

Bei der Berechnung Ihrer Rente nach dem Fremdrentengesetz gibt es aber drei Ausnahmen:

- Zeiten der Berufsausbildung,
- Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- Kindererziehungszeiten.

Diese werden grundsätzlich mit einem einheitlichen Wert von Entgeltpunkten bewertet.

Die Werte für Beitrags- und Beschäftigungszeiten werden – mit Ausnahme der Berufsausbildungszeiten und Zeiten nach dem deutsch-polnischen Abkommen von 1975 – mit dem Faktor 0,6 vervielfältigt. Dadurch verringern sich Ihre Rentenansprüche aus Fremdrentengesetz-Zeiten.

Haben Sie bestimmte Kalendermonate oder -jahre nur teilweise mit Beitrags- oder Beschäftigungszeiten belegt, wird auch nur der anteilige Wert aus den entsprechenden Tabellen berechnet. Der Wert für eine Teilzeitarbeit wird mit einem bestimmten Teilzeitfaktor gekürzt.

Wie Sie Versicherungszeiten nachweisen

Grundsätzlich müssen Sie alle für die Rente bedeutsamen Zeiten, die Sie in Ihrem Herkunftsland zurückgelegt haben, in Deutschland nachweisen. Ist das für bestimmte Zeiten nicht möglich, können Sie diese auch glaubhaft machen.

Glaubhaftmachung heißt: Ihre Behauptung muss „überwiegend wahrscheinlich“ sein. Wenn Sie sich Beitragszeiten anrechnen lassen möchten, sollten Sie Ihre Arbeits- und Versicherungsbücher beziehungsweise Arbeitgeberbescheinigungen vorlegen. Diese Unterlagen gelten jedoch nur dann als Nachweis, wenn genau vermerkt ist,

- in welchem Zeitraum Sie bei welchem Arbeitgeber beschäftigt waren und
- ob Sie Ihre Arbeit unterbrochen haben (zum Beispiel durch Arbeitsunfähigkeit oder unbezahlten Urlaub) und
- aus welcher Quelle die Angaben stammen (Lohnarchiv, Krankenlisten oder Ähnliches).

Als letztes Mittel der Glaubhaftmachung ist eine Versicherung an Eides statt (zum Beispiel durch Zeugen) zulässig.

Wie bei einer Glaubhaftmachung die Rente gekürzt wird

Zeiten, die Ihnen nach dem Fremdrentengesetz anerkannt werden, zählen in vollem Umfang für Ihre Versicherungszeit. Dies gilt sowohl für nachgewiesene als auch glaubhaft gemachte Zeiten. Für glaubhaft gemachte Zeiten werden jedoch die ermittelten Entgeltpunkte – und damit auch die hierauf entfallende Rente – um ein Sechstel gekürzt.

Höchstwerte für Spätaussiedler

Sind Sie als Spätaussiedler nach dem 6. Mai 1996 nach Deutschland zugezogen, erhalten Sie für Ihre Rentenzeiten nach dem Fremdrentengesetz höchstens 25 Entgeltpunkte. Das gilt auch dann, wenn Sie Anspruch auf zwei Renten haben (zum einen auf eine

Alters- oder Erwerbsminderungsrente, zum anderen auf eine Hinterbliebenenrente).

25 Entgeltpunkte entsprechen zurzeit (Wert eines Entgeltpunktes ab 1. Juli 2025:

40,79 Euro) einer monatlichen Bruttoaltersrente von 1 019,75 Euro.

Bei Ehepaaren, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Gemeinschaften werden zusammen höchstens 40 Entgeltpunkte berücksichtigt. Zunächst darf die Rente von Ihnen und Ihrem Partner jeweils aus höchstens 25 Entgeltpunkten berechnet werden. Anschließend werden diese gegebenenfalls anteilig auf insgesamt 40 Entgeltpunkte gekürzt. 40 Entgeltpunkte entsprechen zurzeit einer Bruttoaltersrente von monatlich 1 631,60 Euro. Entgeltpunkte aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden so umgerechnet, dass sich auch bei den Renten, die auf Knappschaftszeiten beruhen, keine höheren Zahlungsbeträge als in der allgemeinen Rentenversicherung ergeben.

Haben Sie in Deutschland weitere Ansprüche nach deutschem Rentenrecht erworben, werden die hieraus ermittelten Entgeltpunkte zusätzlich für Ihre Rente berücksichtigt.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter den Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.



Wann die Rente aus Ihrem Herkunftsland angerechnet wird

Zahlt Ihnen der Rentenversicherungsträger Ihres Herkunftslandes eine Rente, deren Zeiten auch in Deutschland nach dem Fremdrentengesetz anerkannt wurden, wird die Rente Ihres Herkunftslandes auf die Rente in Deutschland angerechnet.

Das bedeutet: Eine Rente aus Ihrem Herkunftsland wird von dem Teil Ihrer Rente, der auf dem Fremdrentengesetz basiert, abgezogen. Die Rente aus Ihrem Herkunftsland wird in vollem Umfang angerechnet, wenn alle Zeiten dieser Rente auch bei der Rente nach dem Fremdrentengesetz berücksichtigt wurden.

Liegen der Rente aus Ihrem Herkunftsland jedoch Zeiten zugrunde, die in der deutschen Rente nach dem Fremdrentengesetz nicht berücksichtigt werden, wird nur der entsprechend verringerte Betrag der ausländischen Rente angerechnet.

Ab 1. Januar 2023 sind – aufgrund einer Gesetzesänderung – Erhöhungen der

ausländischen Rente erst vom 1. Juli eines Jahres an zu berücksichtigen. Erhöht sich beispielsweise die ausländische Rente im Rahmen einer Rentenanpassung zum 1. März 2027, so ist die erhöhte Rente erst vom 1. Juli 2027 an auf die deutsche Rente anzurechnen.

Beispiel:

Der tschechische Rentenversicherer zahlt Ihnen aus 400 Monatsbeiträgen eine Rente nach Deutschland in Höhe von 360 Euro. In Deutschland würden Sie 800 Euro Rente nach dem Fremdrentengesetz erhalten. Nach dem Fremdrentengesetz werden von den 400 tschechischen Monaten jedoch nur 300 Monate berücksichtigt. Somit werden Ihnen im Verhältnis 300 Monate zu 400 Monaten 270 Euro von Ihrer tschechischen Rente angerechnet. So bekommen Sie aus der deutschen Rentenversicherung eine Rente von nur 530 Euro (= 800 Euro Rente nach dem Fremdrentengesetz minus 270 Euro anteilige tschechische Rente). Zusätzlich erhalten Sie Ihre 360 Euro Rente aus Tschechien.

Wenn Sie ins Ausland verziehen

Bei einem Verzug in einen Mitgliedstaat der EU beziehungsweise nach Liechtenstein, Norwegen, Island oder in die Schweiz ist die deutsche Rente in Höhe der Inlandsrente weiterzuzahlen – also einschließlich der Leistungsanteile aus Fremdzeiten. Bei einem Verzug außerhalb dieser Länder (beispielsweise nach Russland) werden die auf das Fremdrentengesetz entfallenden Rentenanteile nicht ins Ausland gezahlt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800

(kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut

Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 500 900

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Neugrabenweg 2-4, 66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen



**DIGITALE
RENTEN
ÜBERSICHT**